

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

Urteil 1/2013

in der Sportrechtssache

SV Wacker 04 Harras e.V., vertreten durch Andreas Plonski
und Marco Arnold

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter Verbandsliga Männer 200 Wurf, Siegfried Zipprodt

-Einspruchsgegner-

wegen Neuansetzung des Spieles 1111 der Verbandsliga Männer 200 Wurf

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 12.10.2013 einstimmig auf Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Der Einspruch des SV Wacker 04 Harras e.V. wird **abgewiesen**.
3. Die Neuansetzung des Spieles bis zum 15.10.2013 wird auf Antrag des SV Wacker 04 Harras e.V. ausgesetzt.
4. Beide Mannschaften finden bis zum 10.11.2013 einvernehmlich einen neuen Spieltermin. Sollte keine Einigung stattfinden, setzt der Staffelleiter neu an.

Tatbestand

Im Spiel 1111 wurde der Gastmannschaft, dem SV 1970 Meiningen, durch den Spielleitenden Schiedsrichter Marco Arnold der Einsatz von Ersatzspielern verweigert, da in der Mannschaftsaufstellung der Wettspielanleitung nur sechs Sportfreunde von Meiningen aufgeführt waren.

Im Wettspiel- bzw. Schiedsrichterprotokoll wurde vermerkt, dass Meinungen schriftlichen Protest einlegt. Diesem Protest wurde durch den Einspruchsgegner stattgegeben und das Spiel 1111 neu angesetzt. Wir verweisen auf das Schreiben des Einspruchsgegners vom 30.09.2013 an die Beteiligten.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 01.10.2013 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
die Entscheidung über die Neuansetzung aufzuheben.

Die Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen und seine Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke des Einspruchsführers und des Einspruchsgegners wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Die DKBC - Sportordnung Teil C regelt den Spielbetrieb in den verschiedenen Bundesligen. Dies ergibt sich aus dem Punkt C 1.

C 1 Klubspielbetrieb 100/120/200 Wurf auf DKBC Ebene

Aus diesem Grund findet auch der Punkt C 1.6.2 im Spielbetrieb des TKV e.V. keine Anwendung.

In den Punkten B 3 Spieldurchführung und B 3.2 Spielerpässe und Werbung sowie Punkt B 3. 9 Auswechselspieler der Sportordnung des DKBC gibt es keine Regelung zur Mannschaftsaufstellung wie im Punkt C 1.6.2.

In den Durchführungsbestimmungen des TKV e.V. 2013/2014 (DfB) wird im Punkt 2.4.4.1 Mannschaftsaufstellung die Verfahrensweise für 120 Wurf Spiele festgelegt. Daraus ableitend gilt die in den vergangenen Jahren angewendete Verfahrensweise bei 100/200 Wurf Spielen, dass sechs Spieler anzuschreiben sind und entsprechend Punkt 2.5 der DfB Ersatzspieler zum Einsatz kommen können.

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann